

## Eigentlich sollten hier...

... wie das im Allgemeinen üblich ist - wohl formulierte Einkaufs-, Verkaufs-, und Lieferbedingungen stehen. Wir wissen jedoch - genau wie Sie - dass diesen meistens keine Beachtung geschenkt wird und ihnen im Übrigen ihre Bedingungen gegenüberstehen, die vielleicht Gegensätze enthalten, weil beide - wie üblich - nicht aufeinander abgestimmt sind.

Dieser Zustand wird sich nicht ändern, bevor maßgebende Stellen der Wirtschaft ganz allgemein die Einkaufs-, Verkaufs-, und Lieferbedingungen festgelegt haben. Bis zu einer solchen Regelung erscheint die Mitteilung von Bedingungen mehr oder weniger als Prestigefrage von geringem praktischen Nutzen; denn kommt es wirklich einmal zu einem Rechtsstreit, bleibt dem Richter – wie bereits in Urteilen geschehen – nichts anderes übrig, als sein Urteil nach den gesetzlichen Bestimmungen zu fällen. Diese liegen allen unseren Verträgen zugrunde.

Wir liefern nur auf Basis des nachstehenden näher geschilderten Eigentumsvorbehaltes. Dies gilt auch für alle zukünftigen Lieferungen, auch wenn wir uns nicht stets ausdrücklich hierauf berufen.

Wir behalten uns das Eigentum an der gelieferten Sache bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher Forderungen aus dem Liefervertrag vor. Wir sind berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen, wenn der Käufer sich vertragswidrig verhält.

Der Käufer ist verpflichtet so lange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, die Kaufsache pfleglich zu behandeln. Insbesondere ist er verpflichtet diese auf eigene Kosten gegen Diebstahl-, Feuer- und Wasserschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern.

Solange das Eigentum noch nicht übergegangen ist, hat uns der Käufer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn der gelieferte Gegenstand gepfändet oder sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt ist.

Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Käufer für den uns entstandenen Ausfall.

Der Käufer ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr berechtigt. Die Forderungen des Abnehmers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Käufer schon jetzt an uns in Höhe des mit uns vereinbarten Faktura-Endbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) ab. Diese Abtretung gilt unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Der Käufer bleibt zur Einziehung der Forderung auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt. Wir werden jedoch die Forderung nicht einziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt.

Die Be- und Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Käufer erfolgt stets namens und im Auftrag für uns. In diesem Fall setzt sich das Anwartschaftsrecht des Käufers an der Kaufsache an der umgebildeten Sache fort.

Sofern die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet wird, erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des objektiven Wertes unserer Kaufsache zu den anderen bearbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Dasselbe gilt für den Fall der Vermischung. Sofern die Vermischung in der Weise erfolgt, dass die Sache des Käufers als Hauptsache anzusehen ist, gilt als vereinbart, dass der Käufer uns anteilmäßig Miteigentum überträgt und das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns verwahrt. Zur Sicherung unserer Forderungen gegen den Käufer tritt der Käufer auch solche Forderungen an uns ab, die ihm durch die Verbindung der Vorbehaltsware mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen, wir nehmen diese Abtretung schon jetzt an.

Erfüllungsort ist Bad Laasphe-Hesselbach. Gerichtsstand ist ausschließlich das für Weber Präzisionstechnik zuständige Gericht. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Sie werden daher Verständnis dafür haben, wenn wir uns das Studium etwaiger gedruckter Routine-Bestimmungen, die Sie uns zukommen lassen, und nicht gesondert für den einzelnen Geschäftsfall formuliert sind ersparen und annehmen, dass auch Sie sich unserer Auffassung anschließen und mit der Zugrundelegung der gesetzlichen Bestimmungen einverstanden sind.

Sollten Sie eine andere Auffassung vertreten, bitten wir um Ihre umgehende Mitteilung.

Sie versetzen uns dann in die von uns nicht erwünschte Lage, Ihren Bedingungen besondere Aufmerksamkeit zu schenken und Punkte, die uns unannehmbar erscheinen, beanstanden zu müssen.

Jede anderweitige gewerbliche Benutzung, Vervielfältigung oder Weitergabe dieser Bedingungen an Dritte ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung unzulässig, kann schadenersatzpflichtig machen und strafrechtlich verfolgt werden.

Stand: 01.06.2015